VERORDNUNG (EWG) Nr. 3961/88 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1988

zur Festsetzung des Richtplafonds 1989 für die Einfuhr von Ölkuchen in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 249 der Beitrittsakte unterliegen Ölkuchen dem ergänzenden Handelsmechanismus (EHM). Gemäß Artikel 251 der Beitrittsakte ist für Ölkuchen grundsätzlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres anhand der Portugal betreffenden Erzeugungs- und Verbrauchsschätzung eine Vorbilanz zu erstellen. Es sollte jedoch auf das Kalenderjahr Bezug genommen werden. Der festgesetzte Richtplafond stützt sich auf die so erstellte Bilanz.

Nach Artikel 251 der Beitrittsakte ist dabei im Vergleich zu den traditionellen Handelsströmen eine gewisse Steigerung vorzusehen, damit der Markt des genannten Mitgliedstaats reibungslos und schrittweise geöffnet werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Richtplafond für die Einfuhr in Portugal von Ölkuchen der KN-Code 2304 00 00, 2305 00 00, 2306, mit Ausnahme der KN-Code 2306 90 11 und 2306 90 19, aus den anderen Mitgliedstaaten wird für 1989 auf 250 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident